

TOP 4:

Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Drucksache: 350/13

Mit dem Gesetz, das auf einen Entwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP zurückgeht, soll sichergestellt werden, dass für contergangeschädigte Menschen eine angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung gewährleistet wird. Die Lebenssituation der älter werdenden Betroffenen sei durch die sehr schmerzhaften Auswirkungen ihrer Behinderungen mit Folge- und Spätschäden geprägt. Rückwirkend ab 1. Januar 2013 sieht das Gesetz eine Erhöhung der monatlichen Conterganrenten sowie künftig die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen im Einzelfall vor. Darüber hinaus wird geregelt, dass auch alle Leistungen ausländischer Staaten an thalidomidgeschädigte Menschen künftig auf Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen angerechnet werden. Ausgenommen davon werden die jährlichen Sonderzahlungen. Zudem soll verhindert werden, dass nahe Angehörige im Fall des Bezugs von Sozialhilfe des contergangeschädigten Menschen nach dem SGB XII von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können. Weiterhin sollen die Sonderzahlungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Conterganrente - frühestens ab 2009 - geleistet werden. Dies entspreche auch der bisherigen Praxis. Dem Bund entstehen durch die Änderung des Gesetzes Mehrkosten in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro jährlich. Den Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

